

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/fbfde26-8da2-3679-83ef-Of112afe649c>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BGG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	860-9-2

## § 11 BGG - Verständlichkeit und Leichte Sprache

(1) <sup>1</sup>Träger öffentlicher Gewalt sollen mit Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren. <sup>2</sup>Auf Verlangen sollen sie ihnen insbesondere Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in einfacher und verständlicher Weise erläutern.

(2) Ist die Erläuterung nach Absatz 1 nicht ausreichend, sollen Träger öffentlicher Gewalt auf Verlangen Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in Leichter Sprache erläutern.

(3) <sup>1</sup>Kosten für Erläuterungen im notwendigen Umfang nach Absatz 1 oder 2 sind von dem zuständigen Träger öffentlicher Gewalt zu tragen. <sup>2</sup>Der notwendige Umfang bestimmt sich nach dem individuellen Bedarf der Berechtigten.

(4) <sup>1</sup>Träger öffentlicher Gewalt sollen Informationen vermehrt in Leichter Sprache bereitstellen. <sup>2</sup>Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass die Träger öffentlicher Gewalt die Leichte Sprache stärker einsetzen und ihre Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausgebaut werden.

